

im bloßen Verwaltungswege, sondern nur unter Einhaltung des durch die Constitution Benedict XIV. „Dei Miseratione“ vom 3. Nov. 1741 vorgeschriebenen förmlichen Proceßverfahrens ausgesprochen werden kann. Dafür spricht sich u. A. Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. Ed 3. 1885. n. 592 pag. 490—491 aus, indem er sagt: „Processus tamen ille requiritur pro matrimoniis, de quorum ob clandestinitatem invaliditate non adeo firma habetur notorietas, sed aliqua saltem adhuc dubii possibilitas non deest“. Und dahin kann auch nur die in der oben mitgetheilten Causa Coloniensis gegebene Entscheidung der Inquisition vom 2. December 1866 führen, die für die kirchliche Gültigkeit der an exenten Orten eingegangenen gemischten bloßen Civilehen eine einfache Rechtsvermuthung streiten läßt.

Fulda.

Dr. Braun, Domcapitular und Professor
an der philos.-theolog. Lehranstalt.

VI. (Das Beichtsigill muß auch im Beichtstuhle bewahrt werden.)

Uxor quaedam ejusque maritus apud eundem Confessarium peragunt confessionem paschalem. Mulier confitetur, se adulterium commisisse et quidem instigante viro suo, nescio qua ratione ducto. Maritus statim post uxorem ad confitendum accedit, sed de hac re, de consilio nempe suo malitioso, prorsus nihil dicit. Der Confessarius ist in großer Verlegenheit. Einerseits erkennt er aus der auf die Frage nach der letzten Beicht ertheilten Antwort, daß das bezeichnete delictum noch niemals Gegenstand der Anklage und Losprechung gewesen sein kann; auf der andern Seite ist er sich aber auch bewußt, wie strenge das Beichtsigill den Beichtvater bindet und wie es durchaus unstatthaft ist, von der aus der Beicht eines Anderen über ein peccatum des hie et nunc vor ihm knienden Pönitenten erlangten Kenntniß diesem gegenüber Gebrauch zu machen. In dieser Verlegenheit kommt dem Confessarius — wir wollen ihn Fortunatus nennen — ein glücklicher Gedanke. Wie er bei den Moralisten gelesen, ist es durchaus nicht als eine fractio sigilli anzusehen, wenn der Beichtvater z. B. bei den Beichten der sponsi in demselben Falle durch einige unverdächtige Fragen dem mangelhaften Bekenntniß nachhilft. So stellt denn auch der geängstigte Fortunatus ein paar solcher quaestiones an seinen verschwiegenen Pönitenten: Ob sonst nichts sein Gewissen beunruhigt — ob er nicht böse Gedanken genährt — ob er nicht schlechte Reden geführt — ob er sich nicht einer fremden Sünde schuldig gemacht — ob er nicht vielleicht Jemandem zur Sünde gerathen —? Weiter getraut sich Fortunatus nicht zu fragen. Da der Pönitent auf eine jede der gestellten Fragen mit einem entschiedenen „Nein!“ und „Ich bin mir sonst nichts bewußt“ geantwortet hat, ist der Beichtvater

überzeugt, daß er es, weil ihm ein unverschuldetes Vergessen eines so schweren Vergehens geradezu unglaublich vorkommt, mit einem total verstockten Menschen zu thun habe und so betet er, um das Sacrament nicht der Frustration auszusetzen, der Ansicht des heil. Alphonsus folgend, über den verhärteten Sünder anstatt der formula absolutionis das De profundis und — entläßt ihn. Hinterher aber kommen dem Fortunatus erst recht beängstigende Zweifel über die Richtigkeit seiner Handlungsweise. Hätte er nicht doch durch eine oder die andere weitere Frage das so schwere Bekenntnis erleichtern und auf solche Weise dem unglücklichen Beichtfinde mit der Gnade Gottes den Frieden des Herzens zurückgeben und vor dem furchtbaren Sacrilegium einer unwürdigen Communion bewahren können? — Hätte er nicht doch vielleicht der Meinung anderer Theologen folgen und die Absolution wenigstens conditionatim erteilen sollen? — Es fragt sich also:

1. Hätte Fortunatus noch weitere und eingehendere Fragen stellen sollen?

2. Hat er durch Nichtertheilen der Absolution recht gehandelt?

1. Fortunatus braucht sich nicht deswegen zu ängstigen, weil er zu wenig, sondern weil er zu viel gefragt hat. Durch die zuletzt gestellten Fragen (ob sich der Pönitent einer fremden Sünde schuldig gemacht? Ob er Jemandem zu einer Sünde gerathen?) hat er ganz sicher das rechte Maß überschritten. Nur in dem Falle, daß der Beichtvater wegen anderweitiger Unvollständigkeit des Bekenntnisses überhaupt alle Gebote des Decalogus einzeln und genau mit dem Beichtfinde frageweise durchgehen würde, dürften auch die beiden angedeuteten Fragen *citra suspicionem* gestellt werden können. In der Form und Folge jedoch, wie sie Fortunatus stellt, ist wenigstens die letzte entschieden zu mißbilligen. Sie kann einer indirecten *laesio sigilli* gleichkommen.

Die Berufung auf die in einem gleichen Falle an die sponsi zu stellenden Fragen ist ungehörig. Der Fall ist eben durchaus nicht gleich. Bei den sponsi handelt es sich um Fragen, die das *Sigillum* deswegen nicht gefährden, weil sie auf solche Sünden sich beziehen, quae apud sponsores contingere solent. Da kann der Beichtvater geradezu um die Sünden *de sexto* (in kluger Weise, versteht sich) fragen. Anders in unserem Falle. Dieses *delictum* ist kein solches, quod apud conjuges contingere solet; und niemals würde es dem Fortunatus einfallen, eine solche Frage zu stellen, wenn nicht die Beicht des complex vorausgegangen wäre. Durch die gerügte Fragestellung kann in dem verschwiegenen Pönitentem, besonders wenn er, wie Fortunatus meint, *ex industria* seine Sünden verschweigt, sehr leicht der Verdacht erweckt werden, daß der Beichtvater seine Fragen auf Grund der vorausgegangenen Beicht an ihn gestellt habe.

2. Noch verkehrter hat nach unserer Meinung Fortunatus durch Richtertheilen der Absolution gehandelt. Der Rath des hl. Alphonsus (über einen nichtdisponirten Sünder anstatt der Absolutionsformel ein anderes Gebet zu sprechen, wenn man ihn über den Grund der Absolutions-Verweigerung nicht aufklären darf) bezieht sich nur auf den Fall, daß die infolge sträflicher Verschwiegenheit vorhandene Indisposition (der hl. Lehrer redet von dem obenerwähnten bei den Beichten der Sponsi leicht vorkommenden *Casus*) vollkommen gewiß ist. Diese Gewissheit kann aber Fortunatus im gegebenen Falle nicht haben, weil ein Vergessen dieser mit der Zunge begangenen, wenn auch an und für sich sehr schweren Sünde immerhin möglich ist. Man darf nur bedenken, wie wenig die Zungenünden auch von sonst gewissenhaften Menschen beachtet werden. Auch der Fall wäre nicht undenkbar, daß der Pönitent infolge eines irrenden Gewissens seinen malitiosen Rath nicht für schwer sündhaft gehalten hat, z. B. bei etwaiger propter imbecillitatem ex parte viri vorhandenen *impotentia relativa*.¹⁾ Mögen diese und ähnliche Zweifel immerhin wenig begründet sein, für Fortunat hätte im gegebenen Falle ein jeder derselben genügen sollen, um die von einigen Theologen empfohlene Methode der Absolutions-Verweigerung nicht in Anwendung zu bringen. Umfomehr, als selbst in dem Falle, daß der Beichtvater unter geschilderten Umständen vollständige Gewissheit über die Indispositio des Pönitenten hätte, viele und bewährte Auctoren sich gegen die Richtertheilung der Absolution aussprechen und für Spendung derselben in der That gewichtige Gründe geltend gemacht werden können.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

VII. (Negative Cooperation zu einem Brandschaden und Restitutionspflicht.)

Cajus bemerkt zufällig von seiner Wohnung aus, wie sein Nachbar um Mitternacht in die Scheune schleicht, dort ein Bündel Stroh anzündet und schnell in die Wohnstube zurückkehrt. Da dessen Gehöft in äußerst baufälligem Zustande ist, so wird dem Cajus sofort klar, daß jener es niederbrennen will, um es mit der Versicherungs-Summe wieder neu aufzubauen. Aber auch das Gehöft des Cajus, das unmittelbar an jenes angrenzt, ist baufällig und hoch versichert. Schon längst hat er gewünscht, es möchte — freilich ohne sein Zuthun — abbrennen. Jetzt, denkt er, ist die Gelegenheit dazu gekommen; deshalb verhält er sich ruhig, bis er das Feuer in der Nachbarischeune sich ausbreiten und zum Dache hinaufbrennen sieht. Erst dann macht er Alarm. Trotz der schleunigen Hilfe werden die Gehöfte des Nachbarn und des Cajus

¹⁾ Vgl. Binder-Scheicher, *Eherecht* p. 24, Anmerk. 1.